

Zusammenarbeitsvertrag (Leitgemeindemodell)

Bereich der Integrationsförderung

(§ 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 16.2.1992)

zwischen folgenden

G e m e i n d e n

Gemeinde Balm bei Günsberg

Gemeinde Hubersdorf

Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

Gemeinde Kammersrohr

Einwohnergemeinde Flumenthal

Einwohnergemeinde Riedholz

Einwohnergemeinde Günsberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Zweck und Ziel**

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der oben erwähnten Gemeinden im Bereich der spezifischen Integrationsförderung für Personen aus dem Ausland.

Ziel der Vereinbarung ist es, die Integration von Personen aus dem Ausland in den Gemeinden mit effektiven Strukturen, einer effizienten Organisation und fachlich korrekt umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt gestützt auf das von Kanton und Gemeinden ausgearbeitete Modell „start.integration“, welches auf den kantonalen Integrationsprogrammen 2014 – 2017 und 2018 – 2021 basiert.

Art. 2 **Grundlagen**

- a) Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG)
- b) Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2; SV)
- c) RRB Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016
- d) Weisungen, Kreisschreiben (KRS-SIP-2017/01 vom 1.1.2017) des ASO

II. Organisation und Aufgaben

Art. 3 **Leitgemeinde**

Als Leitgemeinde wird die Gemeinde Hubersdorf bestimmt. Die Leitgemeinde betreibt die Anlauf- und Kompetenzstelle für Integration.

Art. 4 Integrationsfachperson

Die Gemeinden sind bei der einwohnerdienstlichen Erfassung zuständig für die Triage, ob es zu einer mündlichen oder einer schriftlichen Erstinformation kommt. Die Leitgemeinde bezeichnet eine Integrationsfachperson. Diese erbringt die Koordination zwischen den genannten Gemeinden im Bereich „Informieren“ und führt alle Erstinformationsgespräche. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 5 Organisation

Die Leitgemeinde ist in der Organisation frei, soweit anderweitige gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Abmachungen dies zulassen.

Die strategische Leitung obliegt der/dem Gemeindepräsidentin/en.

Die operative Leitung obliegt einer Person aus der Leitgemeinde, die gleichzeitig die Funktion als Integrationsbeauftragte/r übernimmt und als Kontaktperson zum Kanton fungiert.

Sie wird bei ihren Aufgaben von der Integrationsfachperson unterstützt.

Die Leistungen im Bereich „Informieren“ werden grundsätzlich in derjenigen Gemeinde erbracht, wo auch die einwohnerdienstliche Erfassung zu erbringen ist.

Art. 6 Aufgaben

Die Leitgemeinde erbringt die gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben.

Die Leitgemeinde erbringt die Leistungen für alle drei Bereiche „Informieren - Fördern – Fordern“. Letztere Bereiche betreffen nicht nur neu aus dem Ausland zugezogene Personen, sondern alle Ausländerinnen und Ausländer.

Die Leitgemeinde soll bei der Umsetzung die gemeindespezifischen Anliegen berücksichtigen.

Die Leitgemeinde vertritt die vertragsschliessenden Gemeinden im Aufgabengebiet in regionalen und kantonalen Gremien, Arbeitsgruppen u.ä.

Für Asylsuchende werden die entsprechenden Leistungen durch den Sozialdienst SDMUL erbracht.

III. Finanzen

Art. 7 Kostenverteilung

Berechtigte Empfänger für die Subventionsbeiträge des Kantons an die Vertragsgemeinden im Unterleberberg ist die Leitgemeinde. Dies gilt insbesondere für:

- Einmalige Einführungspauschale 2017
- Fallpauschale Erstinformationsgespräch
- Dolmetscherpauschale
- Sockelbeitrag

Zusätzlich leisten die Vertragsgemeinden der Leitgemeinde jährlich folgende Beiträge:

- Fr. 250.- für Infrastruktur und Administration
- Fr. 250.- für Aus- und Weiterbildung

Falls sich die kantonalen Kostenbeiträge ab 2022 als nicht mehr genügend erweisen, ist der Zusammenarbeitsvertrag neu auszuhandeln.

Art. 8 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung ist in der Gemeinderechnung der Leitgemeinde integriert.

Art. 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Leitgemeinde.

Art. 10 Leistungsabrechnung

Die Leitgemeinde erstellt jährlich, auf das Ende eines Kalenderjahres, zuhanden der vertragsschliessenden Gemeinden eine Leistungsabrechnung.

Art. 11 Finanzkompetenz

Die Leitgemeinde entscheidet und verfügt in eigener Kompetenz über finanzielle Ausgaben.

Art. 12 Infrastruktur und Mobiliar

Allfällige Kosten für die Bereitstellung, Unterhalt und Ersatz der Infrastruktur gehen zulasten der Leitgemeinde.

Die Gemeinden stellen der Integrationsfachperson einen Besprechungsraum kostenlos zur Verfügung. Der Besprechungsraum soll aus Sicherheitsgründen möglichst nahe an belegte Büroräume angrenzen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Kündigung

Die Vereinbarung kann auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Zusammenarbeitsvertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Dieser Vertrag ersetzt bisherige vertragliche Abmachungen im Aufgabenbereich.

Art. 15 **Genehmigung**

Der Zusammenarbeitsvertrag wird dem Amt für soziale Sicherheit zur Kenntnis gebracht.

Eine Genehmigung durch den Regierungsrat ist nicht erforderlich.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm bei Günsberg
vom 2017

Namens der Gemeinde Balm bei Günsberg

Die/Der Gemeindepräsident/in:

Die/Der Gemeindegeschreiber/in:

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus
vom 2017

Namens der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

Die/Der Gemeindepräsident/in:

Die/Der Gemeindegeschreiber/in:

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal
vom 2017

Namens der Einwohnergemeinde Flumenthal

Die/Der Gemeindepräsident/in:

Die/Der Gemeindegeschreiber/in:

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg
vom 2017

Namens der Einwohnergemeinde Günsberg

Die/Der Gemeindepräsident/in:

Die/Der Gemeindeglied/in:

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hubersdorf
vom 2017

Namens der Gemeinde Hubersdorf

Die/Der Gemeindepräsident/in:

Die/Der Gemeindeglied/in:

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Kammersrohr
vom 2017

Namens der Gemeinde Kammersrohr

Die/Der Gemeindepräsident/in:

Die/Der Gemeindeglied/in:

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz
vom 2017

Namens der Einwohnergemeinde Riedholz

Die/Der Gemeindepräsident/in:

Die/Der Gemeindeglied/in: